

D & O-Versicherung - Wirklich alles versichert?

von Rechtsanwalt Christian Tetzlaff

Summary

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern (Directors & Officers-Versicherung, kurz „D & O-Versicherung“) ist auch in Deutschland in größeren Unternehmen als Versicherung für Aufsichtsräte, Beiräte, Vorstände und Geschäftsführer weit verbreitet. Viele Unternehmen denken, dass sie aufgrund des Abschlusses einer derartigen Versicherung auch einen Schutz vor pflichtwidrigen Handlungen der Unternehmensleiter eingekauft haben. Im Ernstfall erfolgt dann häufig das böse Erwachen: Im Regelfall kann nämlich das Unternehmen selbst keine Ansprüche gegen die D & O-Versicherung geltend machen.

Artikel

Bei der D & O-Versicherung handelt es sich um eine sog. Versicherung für fremde Rechnung, d. h. die Gesellschaft, bei der die versicherten Personen tätig sind, schließt als Versicherungsnehmer den Vertrag mit dem Versicherungsunternehmen ab. Versichert sind die Organmitglieder der Gesellschaft, also die Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer. Werden durch die Gesellschaft oder durch Dritte Schadensersatzansprüche gegen die versicherten Organe der Gesellschaft geltend gemacht, so besteht Versicherungsschutz für die versicherten Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane. Das bedeutet, dass die Versicherungsgesellschaft die versicherten Organe ggfs. bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen unterstützen und etwaige berechnete Ansprüche regulieren muss.

Viele Unternehmen fühlen sich mit dem Abschluss von D & O-Versicherungen auch gegen pflichtwidrige oder gar kriminelle Handlungen einzelner Unternehmensleiter gerüstet: Schädigt also ein Unternehmensleiter nicht nur Dritte, sondern das Unternehmen selbst, so meint die Gesellschaft häufig, sie könne nicht nur Schadensersatzansprüche gegen den ehemaligen Unternehmensleiter geltend machen sondern auch gegen die D & O-Versicherung, die ja gerade für von Organen angerichtete Schäden eintreten soll.

Dies ist ein Irrtum, wie jetzt bereits mehrfach Gerichte festgestellt haben¹. In dem vom OLG München entschiedenen Fall hatte die Gesellschaft, die durch Pflichtverletzungen ihres früheren Vorstandes einen Schaden erlitten hatte, Schadensersatzansprüche direkt gegen die Versicherung geltend gemacht. Die Gesellschaft war der Auffassung, der Versicherungsschutz durch die D & O-Versicherung umfasse nicht nur die Abwehr von Schadensersatzansprüchen gegen die Organe, sondern auch die Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen ihre Organe. Die D & O-Versicherung sichere - so die Meinung des Unternehmens - also auch die Eigenschäden des Versicherungsnehmers mit ab.

¹ Z. B. OLG München, Urt. v. 15.03.2005 - 25 U 3940/04 u. LG Köln, Urt. v. 05.06.2007 - 85 O 177/05.

Die Versicherung hingegen wollte das Unternehmen darauf verweisen, dass das Unternehmen zunächst gegen den ehemaligen Vorstand vorzugehen habe und dann eine Einstandspflicht der D & O-Versicherung ggfs. in einem weiteren Prozess zu klären sei.

Die bisherigen Gerichtsentscheidungen gingen jeweils gegen das klagende Unternehmen und zugunsten der Versicherung aus. In seiner bereits oben zitierten Entscheidung berücksichtigte das OLG München durchaus, dass es für das Unternehmen als Versicherungsnehmer nur schwer erträglich ist, dass die von ihm bezahlte Versicherung bei einem Prozess des Unternehmens gegen den ehemaligen Vorstand diesem Abwehrschutz gegen das Unternehmen gewährt, und dass das Unternehmen zunächst in dem Prozess gegen den Vorstand und die D & O-Versicherung obsiegen muss, ehe es die D & O-Versicherung vielleicht in Anspruch nehmen könne. Aufgrund der Regelungen in den Versicherungsbedingungen - so das Gericht - müsse aber dieser langwierigere Weg durch das Unternehmen beschritten werden.

Die meisten gebräuchlichen Versicherungsbedingungen von D & O-Versicherungen sehen genau diesen Weg vor. Damit sind D & O-Versicherungen für die Unternehmen bei Schadensersatzklagen gegen ehemalige Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte nur von begrenztem Wert.